

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

**An
Name
Straße
PLZ – Ort**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail: vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

**Betr. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 2 „östliche Dorfstraße“ der
Gemeinde Giesensdorf**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 22.3.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedankt sich der BUND SH für die Zusendung der Unterlagen, weist auf die bereits eingereichte Stellungnahme hin, die in ihren Grundzügen (bis auf die Hinweise zum § 13 b BauGB) weiterhin Gültigkeit hat, da sich die Planungen bis auf einige Nachbesserungen zum Artenschutz und zum Ausgleich auf der Fläche kaum verändert haben, und nimmt zu der Planung nebst Begründung erneut wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt, dass die Aufstellung nunmehr in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten durchgeführt wird, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche in Form des Umweltberichtes gesonderter Teil der Begründung wird. Der BUND begrüßt die hieraus resultierenden Festsetzungen im B-Plan zur Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes sowie die festgesetzte biologische Baubegleitung, von deren Umsetzung der BUND ausgeht:

„Es wird eine ökologische Baubegleitung nötig, die vor Beginn der Arbeiten den genauen Verlauf des Zauns mit Übersteighilfen sowie den Aufstellzeitpunkt in Abhängigkeit der Witterung mit den Beteiligten und die Öffnung im Bereich der geplanten Zufahrt festlegt und nach Errichtung sowie während der Arbeiten auf Funktionsfähigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit des Zauns wird bis Ende der Bauphase sichergestellt.“ (S. 46, Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Zum Schutz der Haselmaus ist ebenfalls eine biologische Baubegleitung erforderlich, wenn Sträucher und Gehölze gem. § 39 BNatSchG ab dem 1.10. gefällt werden.

„Zu dieser Zeit sind Haselmäuse in der Regel noch aktiv. Die Fällung von Gehölzen kann in ökologischer Baubegleitung erfolgen. Diese überprüft, ob sich Haselmäuse in den betroffenen Eingriffsbereichen befinden. Die Gehölzentfernung findet erst nach einem Negativnachweis durch eine fachkundige Person statt.“ (S.45, Begründung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Alternativ darf – ohne Baubegleitung - in zwei unterschiedlichen Zeitfenstern laut Artenschutzbericht gearbeitet werden. Falls so verfahren wird, erwartet der BUND, dass die Vorgaben beachtet werden.

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans:

Der BUND bedauert, dass die Gemeinde an ihrem konservativen Wohnkonzept festhält und Flächen des Außenbereichs/landwirtschaftliche Fläche in ein Wohngebiet umwidmen will, wobei keine Bemühungen erkennbar sind, Flächen einzusparen. Giesensdorf setzt weiterhin auf traditionelle Einfamilienhausbebauung mit einem großen Flächenverbrauch. Der BUND weist, wie in der 1. Beteiligung ausführlicher dargelegt und an der der BUND festhält (s.o.), darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen einen hohen Wert haben und appelliert erneut an die Verantwortung der Gemeinde, sich mit ihrer Planung nicht an einem Flächenverbrauch zu beteiligen, der gesellschaftlich nicht mehr zu vertreten ist. Heute werden deutschlandweit ca. 54 Hektar täglich „verbraucht“. Die daraus resultierende Zersiedelung und der unangemessenen Flächenverbrauch sind in Verantwortung für die nachwachsenden Generationen nicht mehr vertretbar.

Der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein ist mit über 3 Hektar am Tag (über 4 Fußballfelder) viel zu hoch und muss dringend reduziert werden. Die Landesregierung hat den Flächenverbrauch für 2030 auf maximal 1,3 ha pro Tag festgeschrieben. Das Prinzip der Freiwilligkeit funktioniert offenbar nicht, wie man an den vielen kleinen Gemeinden des Kreises sieht. Der Gesetzgeber müsste dringend verbindliche Vorgaben machen.

In den Unterlagen fehlt die Information, die jeder landwirtschaftliche Betrieb problemlos beibringen kann und die der BUND an dieser Stelle nachfragt: Welche Bodenpunktzahl weist die Fläche auf? Bei hoher Wertigkeit des Bodens (unbedingt ab 60 Bodenpunkten) sollte die Gemeinde eine Nutzung als Bauland nicht zulassen, denn allerbeste Ackerböden sollten grundsätzlich der Nahrungsmittelerzeugung dienen und als Bauland tabu sein. Ethische Gesichtspunkte sollten bei der Umwandlung von Acker zu Bauland auch in Giesensdorf unbedingt berücksichtigt werden.

Der BUND regt erneut an: Eine platzsparende Neubebauung für junge Familien könnte ein Kompromiss sein, denn eine Reihenhausbebauung z.B. als U- förmige Hofgartenanlage, die innovativ, platzsparend, ökologisch und klimaneutral ausgerichtet wäre, wäre viel passender für ein modernes Dorf und ließe sich vielleicht sogar im Innenbereich realisieren. Mit innovativen alternativen Konzepten (Gemeinschaftliche Photovoltaikanlage, Sharing von Lastenrädern, Gemeinschaftsgärten etc.) könnte Giesensdorf ein umweltfreundliches, zukunftsorientiertes Konzept entwickeln, denn die Nähe zu Ratzeburg und ein ausgebautes Radwegenetz könnten junge Leute ansprechen, die nachhaltiger leben möchten. Vielleicht ließe sich mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben auch ein alternatives Energie-/Biogaskonzept entwickeln, so dass Giesensdorf als Dorf klimaneutral werden könnte.

Zum B-Plan Nr. 2:

Der BUND vermisst im Teil B- „Textliche Festsetzungen“ Aussagen zum Klimakonzept des Baugebiets und verweist an das Klimaschutzkonzept des Kreises von 2021, das Hinweise für die Bauleitplanung enthält und sich der Einhaltung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens verpflichtet fühlt (s. Einleitung von Landrat Dr. Mager) Das Konzept hänge ich als PDF-Datei an.

Das Klimakonzept des Kreises gibt Informationen, wie durch die Lage der Gebäude, deren Anordnung und deren Entfernung zu bestehenden Versorgungsleitungen die Energiebilanz erheblich zu verbessern ist. Natürlich haben Reihenhäuser einen geringeren Energieverbrauch als freistehende Einzelhäuser, an bestehende Leitungen im Innenbereich anzuknüpfen ist energieschonender als neue im Außenbereich zu verlegen usw.

Beispielhaft führe ich hier den Umgang mit dem Regenwasser im Textteil zum B-Plan Giesensdorf aus, weil dessen klimaschonende Behandlung unverbindlich bleibt, nämlich nur „zulässig“, obwohl eine Festsetzung laut § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB problemlos möglich ist. Dort steht:

Grünflächen

*„Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung für Flächen für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung: Abwasser) sind Maßnahmen/Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung- und -rückhaltung (z.B. Versickerungsmulden, Retentionsflächen) **zulässig**. Zudem können innerhalb der entsprechenden Flächen Stellplätze und Grundstücksüberfahrten zugelassen werden.“*

Im Klimakonzept des Kreises steht auf Seite 76:

„Die Art und Weise wie Regenwasser abgeleitet wird, hat Einfluss auf den Energieverbrauch. Je technischer die Entwässerungsanlagen ausfallen (Rohrleitungen, Sandfänge, Rückhaltebecken), desto höher ist auch der Aufwand für Herstellung und Unterhaltung (Kosten und Energieverbrauch). Dezentrale Regenwasseranlagen mit Rückhalte-, Verdunstungs- und Sickerflächen in offenen Mulden oder Gräben stellen häufig eine günstige Alternative dar. In ein derartiges dezentrales Regenwassersystem ließe sich auch eine Dachbegrünung sinnvoll integrieren. Dachbegrünungen verdunsten selbst bei geringen Substratdicken bereits 65 - 75 % der Jahresniederschläge und bilden damit ein erhebliches Potential zum Ausgleich der Flächenversiegelung.“

Hier fragt der BUND, weshalb hier im Sinne des Klimakonzeptes des Kreises keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden, sondern sinnvolle Maßnahmen der Freiwilligkeit überlassen bleiben. Die Gemeinde könnte doch über den Sinn der Maßnahmen aufklären, damit die Bereitschaft steigt, Gründächer umzusetzen. Jetzt verhält es sich so, dass Retentionsflächen, die sich beispielsweise auf Carportdächern problemlos festsetzen ließen, im jetzigen B-Plan erlaubt, aber nicht vorgeschrieben sind.

Dasselbe gilt für die Festsetzungen für die Anpflanzungen. Wer übernimmt das Monitoring? Offenbar gibt es dafür keine klaren Zuständigkeiten, deswegen müssen sie gefunden werden und in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB im Sinne von § 1a Absatz 3 BauGB schriftlich vereinbart werden, denn die Missachtungen der Festsetzungen in nahezu allen Baugebieten zeigen, dass dies nötig ist. Gerade wer im Außenbereich baut, muss sich darüber im Klaren sein, dass es auch nach dem BauGB gesetzlich vorgesehen ist, die Natur zu entschädigen, und zwar zum Wohle der Allgemeinheit, die auf Biodiversität und Klimaschutz angewiesen ist. Im Textteil zum B-Plan steht:

„Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur als standortheimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke bis zu einer Höhe von 1,10 m und einem Mindestabstand von 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Kombinationen von Hecken und Zäunen ist möglich, wenn Zäune auf der öffentlichen Fläche abgewandten Seite errichtet werden.“

Die Fragen des BUND lauten also:

- Wer kontrolliert, dass nicht doch die Thujahecke oder der Kirschlorbeer zur Straßenseite gepflanzt werden?
- Wer macht den zukünftigen Einwohner*innen klar, dass die Pflanzlisten als Festsetzungen rechtmäßig und zu erfüllen sind, damit sie im Außenbereich bauen dürfen?

Allgemeine Empfehlungen:

Für die konkrete Bauplanung geben wir für die zu errichtenden Gebäude aufgrund der gegenwärtigen Klima- und Biodiversitätskrise folgende Empfehlungen, die z.T. bereits aufgegriffen wurden:

- Die Gebäude sollten soweit wie möglich als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.
- Die Dachflächen sollten für Photovoltaik genutzt werden und/oder, wo möglich, begrünt werden. Eine konsequente Dachbegrünung würde einen Teilausgleich für die unausweichliche Versiegelung bieten.
- Brutmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sollten in den Neubau, wo es möglich und sinnvoll erscheint, baulich integriert werden.
- Holzbauweise oder andere nachhaltige alternative Baumaterialien sollten ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Ausreichend Holz steht durch das anfallende Kalamitätenholz deutschlandweit zur Verfügung und wird auch in Zukunft anfallen.
- Stellplätze für Fahrzeuge sollten mit einem Überbau versehen werden, der Photovoltaik-Paneele tragen kann, so dass ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden kann. Die betreffenden Dachflächen und Wände sollten zusätzlich begrünt werden.
- Die Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden. Da durch die Bautätigkeit der Boden der Baugrundstücke in jedem Fall degradiert wird, wäre ein solcher Eingriff in den Boden vertretbar.
- Schottergärten sind auszuschließen und in S.H. bereits verboten, heimische Gehölze und Pflanzen sind zu bevorzugen, um die Biodiversität zu fördern.
- Es sollte allgemein für ein zukunftsweisendes Wassermanagement mit minimaler Versiegelung und ökologischer Regenwassernutzung gesorgt werden, es sollte möglichst viel Regenwasser vor Ort versickern oder in Sickerlöchern gesammelt werden, damit zukünftig zu erwartende vermehrt auftretende Starkregen die bestehenden Entwässerungssysteme von Giesensdorf nicht überfordern. Das bestehende Regensammelbecken sollte für das neue Baugebiet mitgenutzt werden, wie in den Unterlagen angekündigt. Dass es für beide Wohngebiete ausreicht, ist mehr als wahrscheinlich, denn der nördlich gelegene „See“, der als Überlauf dient, weist in diesem Winter kaum Wasser auf.
- Findlinge und andere natürliche Materialien, die bei den Bauarbeiten anfallen, sollten in die neu anzulegenden Knicks integriert werden, damit von Anfang an ein strukturreiches Habitat für Flora und Fauna gegeben ist. Der Oberboden ist vor den Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu sichern.

Wir bitten Sie, uns Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken schriftlich mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta von Bassi, Vorstandsmitglied im BUND Kreis Herzogtum Lauenburg